

NACHTRAG-WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HEILBRONN- FRANKEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken (IHK) hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2016 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der Beitragsordnung vom 22. März 2016 folgende Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) beschlossen:

Nachtrag-Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016)

I. Der Wirtschaftsplan 2016 wird wie folgt verändert und festgestellt:

1. in der Plan-GuV mit	Nachtrag 2016	
Erträgen in Höhe von	EURO	19.355.100
um	EURO	-896.600
auf	EURO	18.458.500
Aufwendungen in Höhe von	EURO	20.975.400
um	EURO	-2.737.200
auf	EURO	18.238.200
geplantem Vortrag in Höhe von	EURO	0
um	EURO	447.700
auf	EURO	447.700
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EURO	1.620.300
um	EURO	-2.288.300
auf	EURO	-668.000
2. im Finanzplan mit		
Investitionseinzahlungen in Höhe von	EURO	919.600
um	EURO	-1.981.900
auf	EURO	-1.062.300
Investitionsauszahlungen in Höhe von	EURO	-1.353.500
um	EURO	-490.500
auf	EURO	-1.844.000

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Erträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr (wieder) in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Im Falle eines Jahresüberschusses können Mittel ohne zusätzliche vorherige Genehmigung durch die Vollversammlung zur weiteren Risikovorsorge den Rücklagen (§ 15a Abs. 2 FS) zugeführt werden. Die förmliche Nachbewilligung der tatsächlich erfolgten Zuführung erfolgt bei der Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfung für das Jahr 2016.

II. Beitrag

Die Punkte II.1 bis II.4 (Höhe der Grund- und Umlagebeiträge sowie die Bestimmungen für Vorauszahlungen und Veranlagung neuer Unternehmen) der Wirtschaftssatzung vom 3. Dezember 2015 bleiben unverändert.

Heilbronn, 7. Dezember 2016



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Nachtrag-Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „w.news“ 12/2016 veröffentlicht.

Heilbronn, 7. Dezember 2016



Prof. Dr. Dr. h. c. Harald Unkelbach
Präsident



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin